



Reglement der Jugendmusikkommission

Gültig ab 8. Dezember 2003

Reglement der Jugendmusikkommission

(Art. 3.4 der Statuten ZBV)

- Zusammenarbeit 1.1. Die Jugendmusikkommission ist eine ständige Kommission des Vorstandes des Zürcher Blasmusikverbandes, abgekürzt ZBV. Sie ist ein Organ nach Art. 3.4 der Statuten ZBV
- Zusammensetzung 1.2. Die Jugendmusikkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-----------|----------------------------------|
| Vorsitz | Vizepräsident des Vorstandes ZBV |
| Kassa | Kassier des Vorstandes ZBV |
| Protokoll | Mitglied des Vorstandes ZBV |
| Beisitz | Mitglied der Musikkommission ZBV |
- Bei Bedarf können Fachkräfte beigezogen werden
- Organe 1.3 Die Organe der Jugendmusikkommission sind:
- Delegiertenversammlung des ZBV
 - Präsidentenkonferenz der Jugendmusikvereine
 - Jugendmusikkommission
- Delegiertenversammlung ZBV 1.4. Die Jugendmusikkommission vertritt an der DV Anträge der Präsidentenkonferenz
- Präsidentenkonferenz 1.5. Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet einmal pro Jahr statt, in der Regel im Herbst vor der DV ZBV.
- Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidentenkonferenz
 - Abnahme der Kasse zu Händen der DV ZBV
 - Abnahme des Jahresberichtes der Jugendmusikkommission
 - Beratung und Verabschiedung von ZBV-Reglementen zu Händen der DV ZBV, welche die Jugendmusikvereine betreffen
 - Erarbeiten und Formulieren von Anträgen zu Händen der DV ZBV

- Jugendmusikkommission 1.6. Die Jugendmusikkommission vertritt die Interessen der Jugendmusikvereine im ZBV und im Schweizer Blasmusik Verband (SBV).

Aufgaben:

- Beratung in allen Fragen des Jugendmusikwesens
- Mithilfe bei der Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften und musikalischen Leitern
- Unterstützung bei der Organisation von musikalischen Wettbewerben und Lagern
- Beratung und Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Kantonalen Jugendmusikfesten
- Kontaktpflege unter den Jugendmusikvereinen
- Organisation und Leitung von Arbeitstagungen
- Organisation und Leitung der Präsidentenkonferenz
- Lokalisieren gemeinsamer Probleme und Suchen von Lösungen

- Gültigkeit 1.7. Das Reglement ist Bestandteil der Statuten des ZBV und kann, in Absprache mit der Präsidentenkonferenz, jederzeit durch den Kantonalvorstand geändert werden.
- Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz vom 26. September 2003 und vom Kantonalvorstand an der Vorstandssitzung vom 8. Dezember 2003 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürcher Blasmusikverband

Die Präsidentin: *Maya Meier-Sigg*
Die Sekretärin: *Esther Ráž*